

19. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Stärkung der Bezirke (Bezirkstärkungsgesetz – BeStG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Stärkung der Bezirke (Bezirkstärkungsgesetz – BeStG)

§ 1

Direktwahl des Bezirksbürgermeisters

Die Bezirksbürgermeister werden in Berlin gemeinsam mit den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in direkter Wahl von den Wahlberechtigten zur Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

§ 2

Voraussetzungen für das Amt eines Bezirksstadtrats

- (1) Zum Bezirksstadtrat kann nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt.
- (2) Die erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 wird grundsätzlich durch eine dem Aufgabengebiet zuordenbare Ausbildung nachgewiesen.

§ 3

Beteiligung der Bezirke an der Gewerbesteuer

- (1) Die Bezirke werden an den Einnahmen aus der Gewerbesteuer beteiligt.
- (2) An dem einem Bezirk zuordenbaren Gewerbesteueraufkommen werden die Bezirke mit einem Anteil von einem Drittel beteiligt.
- (3) Der Anteil der Bezirke an der Gewerbesteuer stellt eine eigene Einnahmequelle der Bezirke dar.

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los.“

2. In § 35 wird der neue Absatz 3 eingefügt:

„Zum Bezirksstadtrat kann nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt. Die erforderliche Sachkunde wird grundsätzlich durch eine dem Aufgabengebiet zuordenbare Ausbildung nachgewiesen.“

3. Der § 35 Absatz 3 wird zu § 35 Absatz 4.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 676) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der neue § 26b eingefügt:

„(1) Den Bezirken steht als eigene Einnahmequelle ein Anteil am Berliner Gewerbesteueraufkommen zu.

(2) Der bezirkliche Anteil an der Gewerbesteuer beträgt ein Drittel der in dem jeweiligen Bezirk entstehenden Gewerbesteuer.“

Artikel 4 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370) zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430, 432) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der neue § 22 eingefügt:

„§ 22 Bezirksbürgermeister

- (1) Der Bezirksbürgermeister jedes Bezirks wird gemeinsam mit den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in direkter Wahl gewählt.
 - (2) Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses zum Bezirksbürgermeister gewählt, so kann es die Annahme seiner Wahl zum Bezirksbürgermeister erst erklären, wenn es nachweist, daß es seinen Sitz im Abgeordnetenhaus niedergelegt hat.“
2. Die Paragraphen 22 bis 36 werden zu den Paragraphen 23 bis 37.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

Die Bezirke werden viel zu oft als Anhängsel der Landesverwaltung gesehen. Dabei haben sie den engsten Bürgerkontakt und erreichen mit ihrem Handeln den Bürger am direktesten. Deshalb muss die Stellung der Bezirke gestärkt werden.

Durch die Direktwahl des Bezirksbürgermeisters wird nicht nur die direkte Demokratie und damit das direkte Mitbestimmungsrecht der Bürger gestärkt, sondern auch die Bedeutung dieser Position hervorgehoben.

In der Bezirkspolitik geht es um die Umsetzung von Verwaltungshandeln, nicht um die Umsetzung von politischen Agenden. Viel zu oft steht aber ein politisches Taktieren im Vordergrund. Deshalb müssen mehr Experten in die Bezirksämter gewählt werden und weniger Politiker. Dies ist durch eine stärkere Sachkundeprüfung sicher zu stellen.

Finanziell hängen die Bezirke am finanziellen Tropf des Senats. Die Globalsummenzuweisung erlaubt ihnen kaum eigene Akzente zu setzen. Deshalb muss die Einnahmehasis der Bezirke gestärkt werden.

Obwohl bereits jetzt das Bezirksverwaltungsgesetz fordert, dass die Bezirksämter nach der Stärke der gewählten Fraktionen besetzt wird, wird dies oft in der Praxis nicht umgesetzt. Durch die Konkretisierung der Formulierung wird dieser Mangel abgestellt und der eigentliche Wille des Bezirksverwaltungsgesetzes klarer zum Ausdruck gebracht.

Berlin, 24. Juni 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion